PATRIMONIA
PREVOYANCE
MODERNE

Informationen über den Einkauf von Beitragsjahren
Seit dem 1. Januar 2006 gültige Bestimmungen

Zweck

Mit einem Einkauf strebt die versicherte Person die Verbesserung ihres Vorsorgeschutzes an. Ein mangelhafter Vorsorgeschutz kann sich beispielsweise aus fehlenden Beitragsjahren, einer Lohnerhöhung oder einem vorzeitigen Altersrücktritt ergeben. Der Einkauf kann den ungenügenden Vorsorgeschutz höchstens bis zu den maximalen reglementarischen Leistungen verbessern (= fehlende Versicherungsjahre).

Definition

Als Einkauf gelten alle von der versicherten Person freiwillig getätigten Einzahlungen sowie die vom Arbeitgeber übernommenen Eintrittsleistungen, um Leistungslücken zu schliessen.

Voraussetzungen und Modalitäten des Einkaufs

Ein Einkauf kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule
- Die versicherte Person darf die maximal zulässige Leistung noch nicht erreicht haben

Die Fondation Patrimonia ermöglicht es eintretenden Versicherten, ihre Vorsorge durch Einkauf aller reglementarischen Leistungen aufrecht zu erhalten und zu erhöhen. Desgleichen ermöglicht sie bestehenden Versicherten jederzeit den Einkauf fehlender Leistungen. Der Maximalbetrag ist im geltenden Vorsorgereglement der Fondation Patrimonia festgelegt.

Mit dem 3. Paket der 1. BVG-Revision wurden die Gesetzesbestimmungen über den Einkauf von Vorsorgeleistungen auf den 1. Januar 2006 geändert. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Die in Art. 79a seinerzeit vom Stabilisierungsprogramm eingeführte Begrenzung zur Verhinderung von Steuerhinterziehung wurde aufgehoben.
- Nach einem Einkauf im Rahmen der beruflichen Vorsorge können die Leistungen aus diesem Einkauf vor Ablauf einer dreijährigen Wartefrist nicht mehr in Kapitalform bezogen werden (Altersrücktritt, Rückzahlung in bar, Wohneigentumsförderung).
- Versicherte, die im Rahmen der Wohneigentumsförderung bereits einen oder mehrere Vorbezüge getätigt haben, können erst nach deren vollständiger Rückzahlung Beitragsjahre einkaufen.
- Der freiwillige Einkauf von Beitragsjahren nach einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung ist bis zur vollständigen Rückzahlung des Vorbezugs nicht mehr möglich.
- Mit diesen Bestimmungen soll verhindert werden, dass Versicherte in einer privilegierten Situation durch Ausnützung der Steuervergünstigungen in Verbindung mit der 2. Säule von übermässigen Steuervorteilen profitieren können.

Stiftung Patrimonia

Hauptsitzadresse :
Le Lumion
Route François-Peyrot 14
Postfach 574
CH-1215 Genf 15
www.patrimonia.ch

Korrespondenzadresse :
Zweigniederlassung Lausanne
Rue Saint-Martin 7
CH-1003 Lausanne
Allgemeine T +41 58 806 0800
info@patrimonia.ch

PATRIMONIA
PREVOYANCE
MODERNE

Auszug aus den Gesetzesbestimmungen:

Art. 9 FZG verpflichtet die Vorsorgeeinrichtungen, den eintretenden Versicherten den Einkauf aller reglementarischen Leistungen zu ermöglichen.

Art. 79b BVG beschränkt die Beträge, die Versicherte für den Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung einzahlen dürfen:

1. Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.
2. Der Bundesrat regelt die Fälle der Personen, die im Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangt haben, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben.
3. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
4. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 22*c* FZG.

Art. 60a OPP2 enthält die nötigen Präzisierungen für die Berechnung des zulässigen Einkaufs.

1. Für die Berechnung des Einkaufs müssen die gleichen, nach fachlich anerkannten Grundsätzen festgelegten Parameter eingehalten werden wie für die Festlegung des Vorsorgeplans (Art. 1g).
2. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 13. November 1985[1] über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträgen ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung.
3. Hat eine versicherte Person Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht nach Artikel 3 und 4 Absatz 2bis FZG in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen muss, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um diesen Betrag.

Die Abzugsfähigkeit der Einkaufsbeträge ist im allgemeinen Rahmen von Art. 81 Abs. 2 BVG, Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG und Art. 9 Abs. 2 lit. d StHG vorgesehen.

1. BVG-Revision, 3. Paket, Zusammenstellung und Kommentar des BSV;
Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 88 des BSV vom 28. November 2005;
Kreisschreiben Nr. 3 vom 22. Dezember 2000 der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben; Carl Helbling, Personalvorsorge und BVG, Haupt, Bern, 2000; von Streng/Enderli/Barke/Vuilleumier, Loi fédérale sur le programme de stabilisation 1998;
Présentation des aspects fiscaux, in L'Expert-comptable suisse 8/99, S. 753; Peter/Walser, Der Einkauf von Beitragsjahren in der Zweiten Säule, in Steuer Revue/Revue fiscale Nr. 7-8/2001 S. 482.

Stiftung Patrimonia

Hauptsitzadresse :
Le Lumion
Route François-Peyrot 14
Postfach 574
CH-1215 Genf 15
www.patrimonia.ch

Korrespondenzadresse :
Zweigniederlassung Lausanne
Rue Saint-Martin 7
CH-1003 Lausanne
Allgemeine T +41 58 806 0800
info@patrimonia.ch